

# STATUTEN

# PRO BAHN SCHWEIZ

## I. NAME UND SITZ

### Artikel 1

- 1.1. Unter dem Namen PRO BAHN SCHWEIZ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- 1.3. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## II. ZWECK

### Artikel 2

- 2.1 Der Verein PRO BAHN SCHWEIZ versteht sich als Interessenvertretung der Kundinnen und Kunden der öffentlichen Verkehrsmittel. Sein oberstes Ziel ist die zweckmässige Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse unter Berücksichtigung der Kostenvahrheit im Verkehr und der Anforderungen aus der Raumplanung und dem Umweltschutz.
- 2.2 Er sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, den Transportunternehmungen und den gleich gesinnten Organisationen der Schweiz und des benachbarten Auslandes.
- 2.3 PRO BAHN SCHWEIZ setzt sich für eine mittel- und langfristige Betriebs- und Infrastrukturplanung im öffentlichen Verkehr ein. Er nimmt zu entsprechenden Konzepten und Fahrplänen Stellung und erarbeitet solche bei Bedarf selber.
- 2.4 Zur Durchsetzung seiner Ziele nimmt der Verein Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3

- 3.1 Mitglied des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die Mitglied einer anerkannten Sektion sind. Mitglieder, die im Ausland wohnen, können frei wählen, welcher Sektion sie angehören wollen.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

- 3.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt gleichzeitig mit dem Austritt aus der Sektion. Es besteht kein Anspruch auf die Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### Artikel 4

- 4.1 Die Sektionen sind eigenständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 4.2 Anerkannte Sektionen sind zurzeit:
- a) Sektion Ostschweiz
  - b) Sektion Espace Mittelland
  - c) Sektion Zürich
  - d) Sektion Nordwestschweiz
  - e) Sektion Tessin
  - f) Sektion Zentralschweiz
- 4.3 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können neue Sektionen gegründet und anerkannt werden. Auf eine Anpassung von Art. 4.2 der Statuten kann in diesen Fällen verzichtet werden.
- 4.4 Denjenigen Sektionen, die nachweislich den Zielen und Interessen (Art. 2 der Statuten) des Vereins zuwiderhandeln, kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung entziehen. Bei einem Entzug der Anerkennung hat die betroffene Sektion keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV. MITTEL**

#### Artikel 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufteilung der Mitgliederbeiträge zwischen PRO BAHN SCHWEIZ und den Sektionen.

### **V. ORGANE**

#### Artikel 6

Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Ressorts
- d) Die Planungskonferenz
- e) Die Rechnungsrevisoren

## A. Die Delegiertenversammlung

### Artikel 7

- 7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten geleitet und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie ist alleine zuständig für die folgenden Beschlüsse:
- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichts des Zentralvorstandes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Kassiers und des Zentralvorstandes
  - e) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Rechnungsjahr
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Festsetzung der Aufteilung der Mitgliederbeiträge zwischen PRO BAHN SCHWEIZ und den Sektionen
  - h) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
  - i) Gründung und Anerkennung einer neuen Sektion sowie Entzug der Anerkennung einer bestehenden Sektion welche in schwerwiegender Art und Weise den Zielen und Interessen des Vereins schadet.
  - j) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - k) Auflösung des Vereins

Anträge von Delegierten und/oder Sektionen, die dem Zentralvorstand spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Betrifft der Antrag ein anderes Sektionsgebiet, so ist dieser vom Zentralvorstand dem Vorstand der betroffenen Sektion zur Information und allfälligen Stellungnahme zu unterbreiten. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

- 7.2 Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung sind nur die Delegierten der Sektionen, die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Rechnungsrevisoren berechtigt. An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte und jedes Mitglied des Zentralvorstandes eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die vorliegenden Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben. Der Zentralvorstand kann nicht stimmberechtigte Gäste einladen.
- 7.3 Zur Delegiertenversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält sämtliche Unterlagen zu den traktandierten Geschäften. Die Einladung hat spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend und die Mehrheit der Sektionen vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 7.4 Jeder Delegierte vertritt 50 Mitglieder seiner Sektion. Ein Rest von mehr als 25 gibt Anrecht auf einen weiteren Sitz. Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens 2 Delegierte. Die Sektionen bestimmen das Wahlverfahren ihrer Delegierten und ihrer Ersatzdelegierten. Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

- 7.5 Der Zentralvorstand, ein Fünftel der Delegierten oder ein Fünftel aller Mitglieder oder mindestens 2 Sektionen können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat in-  
nert 3 Monaten nach Eingang eines solchen Begehrens zur ausserordentlichen De-  
legiertenversammlung einzuladen.

## 7.6 **B. Der Zentralvorstand**

### Artikel 8

- 8.1 Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kas-  
sier, dem Sekretär und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der Präsident sowie die Mitglie-  
der des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der  
Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.  
Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft die anstehenden Geschäfte es verlangen.  
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Zentral-  
vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichtent-  
scheid. Der Zentralvorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, die der Einstim-  
migkeit bedürfen.
- 8.3 Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan von PRO BAHN SCHWEIZ. Er vertritt  
PRO BAHN SCHWEIZ nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Dele-  
giertenversammlung getroffenen Beschlüsse.
- Der Zentralvorstand ist insbesondere verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbei-  
träge, die Auszahlung des Anteils der Sektionen, die Mitgliederadministration und die  
Einberufung der Delegiertenversammlung.
- 8.4 Bei Verpflichtungen nach aussen zeichnen der Präsident und/oder der Vizepräsident  
und/oder ein weiteres Mitglied des Zentralvorstandes kollektiv zu zweien.
- 8.5 Der Zentralvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den einzel-  
nen Organen des Vereins und orientiert in der Planungskonferenz über wichtige Ge-  
schäfte des Zentralvorstandes.

## **C. Die Ressorts**

### Artikel 9

- 9.1 Die Ressorts behandeln Schwerpunktthemen von nationalem und überregionalem In-  
teresse zuhanden des Zentralvorstandes im Sinne von Art. 2 der Statuten.
- 9.2 Die Vorsitzenden der Ressorts werden vom Zentralvorstand bestimmt. In den Res-  
sorts sind die Sektionen soweit möglich demokratisch zu berücksichtigen.
- 9.3 Für die Erledigung der Aufgaben organisiert sich das Ressort selbst.

- 9.4 Die nationalen und überregionalen Themen werden von der Planungskonferenz oder vom Zentralvorstand vorgegeben und vom zuständigen Vorstandsmitglied des Zentralvorstandes (Kordinator) betreut und beaufsichtigt.
- 9.5 Periodisch wird zuhanden des Koordinators über den Stand der Arbeiten informiert. Dieser wiederum informiert den Zentralvorstand. Die Aufgaben des Koordinators werden vom Zentralvorstand definiert.
- 9.6 Der Abschluss einer Aufgabe bzw. eines Projektes ist der Planungskonferenz resp. dem Zentralvorstand zu präsentieren. Für die Veröffentlichung intern und extern ist der Zentralvorstand unter Einbezug des jeweiligen Ressorts verantwortlich. Über die Verwertung der Ergebnisse entscheidet die Planungskonferenz resp. der Zentralvorstand.
- 9.7 Aufträge bzw. Projekte aus der Planungskonferenz sowie des Zentralvorstandes sind prioritär zu behandeln. Nur die Planungskonferenz resp. der Zentralvorstand sind berechtigt, die Prioritäten zu ändern resp. Aufgaben/Projekte zurückzustellen.

## **D. Die Planungskonferenz**

### Artikel 10

- 10.1 Die Planungskonferenz legt jeweils die Schwerpunkte des Jahresprogramms resp. der Projekte fest. Die Planungskonferenz ist zuständig für die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Ressorts im Sinne von Art. 6 lit. c der Statuten.
- 10.2 Teilnehmer an der Planungskonferenz sind der Zentralvorstand, die Sektionspräsidenten und die Vorsitzenden der Ressorts oder jeweils die entsprechenden Stellvertreter. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Die Planungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Übt ein Mitglied mehrere Funktionen aus, die zur Teilnahme berechtigen, so kann er für jede Funktion, die er nicht selber vertritt, ein Ersatzmitglied benennen. Das Ersatzmitglied muss dem betreffenden Gremium angehören.
- 10.3 Die Planungskonferenz wird vom Zentralvorstand einberufen. Sie hat ordentlicherweise mindestens viermal jährlich stattzufinden. Mindestens drei ihrer Mitglieder können eine Einberufung verlangen.
- 10.4 Die Planungskonferenz ist zuständig für die Festlegung der Sektionsgrenzen.

## **E. Die Rechnungsrevisoren**

### Artikel 11

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sowie deren Ersatzleute dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Zentralvorstandes sein.

## **VI. HAFTUNG**

Artikel 12

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Artikel 13

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst allein die Delegiertenversammlung.
- 13.2 Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen.
- 13.3 Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so entscheidet die Delegiertenversammlung über dessen Verwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2006 beschlossen und treten mit Wirkung ab 1. Mai 2006 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 20.4.2002.

Ort/Datum Biasca den 22. April 2006

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Edwin Dutler

Thomas Lendenmann